

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), und aufgrund von § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2017 (MüABl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Vom Anschlusszwang befreit sind die in den Satz 1 genannten Personen, bei denen der gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Gewerbeabfall zur Beseitigung in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „überlassen“ die Worte „, insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen“ ersetzt durch die Worte „die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Pflichtigen“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.